

# Vereinssatzung Car4twenty

## § 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr.

1. Der Verein führt den Namen „Car4twenty“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
3. Sitz des Vereines ist 52499 Baesweiler.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 – Zweck und Mildtätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die durch fehlende Mobilität in existenzielle Schwierigkeiten geraten sind.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die sich durch fehlende Mobilität in existenziellen Schwierigkeiten befinden. Dies geschieht durch:
  - a. kostenlose Leihe eines passenden Fahrzeuges/einer passenden Mobilität verschaffenden Sache bei vorübergehendem Bedarf der zu unterstützenden Person; in diesem Fall bleibt das Fahrzeug/die Mobilität verschaffende Sache im Eigentum des Vereins und wird nach Ablauf des aktuellen Bedarfs einem nächsten Bedarf zugeführt.
  - b. Sachspende eines passenden Fahrzeuges/einer passenden Mobilität verschaffenden Sache bei permanentem oder längerfristigem Bedarf der zu unterstützenden Person.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 – Mitgliedschaften

1. Der Verein hat zwei Arten von Mitgliedern:
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) projektbasierte Mitglieder
2. Die Rechte und Pflichten der beiden Mitgliedschaften ergeben sich aus den Regelungen in den §§ 3a, 4, 5 der Satzung.

### § 3a - Mitgliederbeiträge

1. Die Zahlung der Mitgliederbeiträge und die Höhe der Aufnahmegebühr richtet sich nach den Bestimmungen in der Beitragsordnung des Vereins (Anlage 1).

2. Die Beitragsordnung wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes geändert.

#### **§ 4 - Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich (auch mailschriftlich) gegenüber dem Vorstand. Aus dem Antrag muss hervorgehen, welche der in § 3 Nr.1 der Satzung genannten Mitgliedschaften beantragt wird.
3. Entscheidungen über die Aufnahme neuer Mitglieder trifft der Vorstand nach freiem Ermessen.
4. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche (auch mailschriftliche) Mitteilung des Annahmebeschlusses wirksam (Aufnahme). Die bei Aufnahme zu entrichtende Aufnahmegebühr richtet sich nach der Beitragsordnung.
5. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Projektbasierte Mitgliedschaften nach § 3 Nr. 1 b) der Satzung enden automatisch mit Beendigung des jeweiligen Projekts zum Ende des laufenden Monats.
6. Der Austritt ist schriftlich (auch mailschriftlich) gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Quartals erklärt werden.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
  - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder
  - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Zahlungsfrist von wenigstens vier Wochen sowie Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
8. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm schriftlich nebst Belehrung mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

#### **§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder können sich nach der Art der Mitgliedschaft unterscheiden.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Das Stimmrecht projektbasierter Mitglieder beschränkt sich auf Abstimmungen, welche unmittelbar das jeweilige Projekt betreffen.
5. Gründungsmitglieder i.S.d. § 56 BGB haben ein zweifaches Stimmrecht.
6. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und - soweit es in seinen Kräften steht - die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen des Vereinszwecks den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum sowie auf Hilfestellung durch Rat und Tat, vermittelt durch den Vorstand.

8. Die Nutzung des Vereinseigentums durch projektbasierte Mitglieder kann durch Beschluss des Vorstandes eingeschränkt werden.

## **§ 6 - Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. der Beratungsausschuss,
3. die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 - Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein jeweils einzeln.
3. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
4. Dem Vorstand steht es frei, besondere Vertreter i.S.d. § 30 BGB für die Erledigung gewisser Geschäfte zu bestellen.
5. Der Vorstand gibt sich unmittelbar nach seiner Wahl eine Geschäftsordnung, die insbesondere Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit und das Verfahren bei Beschlussfassungen enthalten soll.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für:
  - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
7. Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus.
8. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren.
9. Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
10. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
11. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## **§ 8 - Beratungsausschuss**

1. Der Beratungsausschuss besteht aus ein bis fünf Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Beratungsausschusses werden durch den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Über den Umfang der Aufgaben, Pflichten und Befugnisse des Beratungsausschusses fasst der Vorstand Beschluss.

## **§ 9 – Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Änderungen der Satzung,
  - b) Auflösung des Vereins,
  - c) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
  - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (auch mailschriftlich) unter Einhaltung einer Frist von einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einladungsschreiben sind an die letzte dem Verein bekannte Adresse (beziehungsweise E-Mail-Adresse) des einzelnen Mitglieds zu richten.
3. Dem Vorstand steht es frei, statt einer realen Mitgliederversammlung eine virtuelle Mitgliederversammlung einzuberufen (Onlineverfahren). Es ist dabei durch den Vorstand insbesondere sicherzustellen, dass die virtuelle Mitgliederversammlung in einem nur für stimmberechtigte Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat- oder Streaming-Raum stattfindet. Der Vorstand ist weiterhin verpflichtet, alle geeigneten und erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, um missbräuchliches Verhalten zu verhindern.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von einer Woche einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekanntzugeben.
6. Die Mitgliederversammlung wird durch einen vom Vorstand gewählten Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer der Wahl einem Wahlausschuss übertragen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt. Zur Beschlussfassung erforderlich ist die einfache Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Satzungsänderung ist eine Drei-

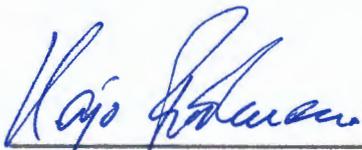
- Viertel-Mehrheit, zur Vereinsauflösung eine Neun-Zehntel-Mehrheit erforderlich. Bei virtuellen Mitgliederversammlungen (Onlineverfahren) erfolgt die Abstimmung im Falle einer schriftlichen Durchführung über verschlüsselte Online-Umfrage oder per Email.
9. Änderungen des Vereinszwecks erfordern die Zustimmung aller Mitglieder; Nichterschienene können diese nur binnen eines Monats gegenüber dem Vorstand erklären. Die Frist beginnt mit dem auf die Mitgliederversammlung folgenden Tag.
  10. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
  11. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

#### § 10 - Auflösung

1. Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Hierfür ist eine Mehrheit von Neun-Zehntel aller abgegebenen, gültigen Stimmen nötig.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, welche das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 11 - Errichtung und Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde am 21. November 2017 errichtet.
2. Sie tritt mit Gründung des Vereins, spätestens mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



Hajj Rottmann



Max Riek



Maximilian Schmid



Ute Rottmann



Julio Vasquez



Jan Schmidt



Rayan Zergane